

# RS OGH 1957/3/15 20b675/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1957

## Norm

ABGB §354

ABGB §833

## Rechtssatz

Der Hälfteeigentümer kann ohne Zustimmung des anderen Hälfteeigentümers nicht einem Dritten ein Benützungsrecht einräumen. Der, dem kein Recht zur Benützung der Sache zusteht und dem ein Hälfteeigentümer dieses Recht auch nicht verschaffen kann, kann der Räumungsklage sämtlicher Miteigentümer die Einrede der Arglist nicht deshalb entgegengesetzen, weil sich ein Hälfteeigentümer zur Verschaffung dieses Benützungsrechtes verpflichtet hat.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 675/56  
Entscheidungstext OGH 15.03.1957 2 Ob 675/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0010340

## Dokumentnummer

JJR\_19570315\_OGH0002\_0020OB00675\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)